



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Aron Pfammatter, CVPO, und Mitunterzeichnende
Gegenstand	Vereinfachung bei der Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren
Datum	14.03.2014
Nummer	3.0115

1. Mit dieser Motion wird eine Vereinfachung der Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren gefordert, indem eine direkte Übermittlung der Akten an einen Rechtsvertreter der betroffenen Partei erlaubt wird. Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) soll entsprechend abgeändert werden.

Zudem soll geprüft werden, «*inwieweit elektronische Übermittlungsverfahren zum Einsatz gelangen können*». Diesbezüglich muss die Motion wie ein Postulat behandelt werden.

2. Das VVRG findet für sämtliche kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden Anwendung. «*Als Verwaltungsbehörden gelten die Organe der Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Als solche gelten auch Privatpersonen und private Organisationen, die mit der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraut sind.*» (Art. 3 VVRG)

Auf kantonomer Ebene sind die betroffenen Verwaltungsbehörden der Staatsrat, die Dienststellen der Kantonsverwaltung, die Verwaltungskommissionen mit Entscheidungsbefugnis, wie die kantonale Baukommission, die Schätzungskommission in Sachen Enteignungen, die kantonale Steuerrekurskommission, die autonomen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Staat gewisse Aufgaben überträgt (Art. 40 Abs. 3 und 55 Ziff. 2 der Kantonsverfassung), wie die Bodenverbesserungsgenossenschaften.

Auf kommunaler Ebene sind die betroffenen Verwaltungsbehörden namentlich der Gemeinderat, der Burgerrat und die Polizeigerichte.

3. a/ Gemäss Artikel 25 Absatz 1 VVRG erfolgt die Akteneinsicht am Sitz der Behörde oder bei einer von dieser bezeichneten Amtsstelle. Artikel 26 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren sieht eine ähnliche Lösung für die Einsicht in die Akten in Papierform vor.

- b/ Die Motionäre beziehen sich auf Artikel 53 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), der folgenden Wortlaut hat: «*Insbesondere können sie [die Parteien] die Akten einsehen und Kopien anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.*»

Die Lehre (Basler Kommentar - ZPO Art. 53 N 29; François Bohnet - ZPO angemerkt Art. 53 N 8) und die Rechtsprechung (BGE 116 Ia 327; BGE 122 I 109) besagen, dass «*das Recht auf Akteneinsicht nicht das Recht umfasst, die Akten nach Hause zu nehmen, sondern ausschliesslich jenes, sie am Sitz der Behörde einzusehen und sich Notizen zu machen. Es kann das Recht umfassen, gegen Bezahlung der Kosten Kopien der Pläne im Standardformat anfertigen zu lassen, insofern dies nicht einen übermässigen Aufwand für die Verwaltung mit sich bringt*».

Lehre und Rechtsprechung weisen darauf hin, dass Personen, die von einem Rechtsanwalt verbeiständet werden, über eine zusätzliche Möglichkeit verfügen, indem die Akten der Anwaltskanzlei zur Einsichtnahme geschickt werden können.

c/ Um den beruflichen Bedürfnissen der Rechtsanwälte und dem Vertrauen, das mit ihrem Status einhergeht, Rechnung zu tragen, empfiehlt der Staatsrat die Motion dahingehend zur Annahme, dass die Akten der Verwaltungsbehörde dem Rechtsanwalt auf Wunsch und gegen Bezahlung einer Kostenpauschale zur Einsichtnahme geschickt werden können.

In diesem Sinne hat die Annahme der Motion keine finanziellen Auswirkungen.

4. a/ Die Verwaltungsbehörden digitalisieren ihre Akten zunehmend. Wenn eine Verwaltungsbehörde Kopien ihrer digitalisierten Akten auf elektronischem Weg verschickt, so ist das kostengünstiger als der traditionelle Versand in Papierform. Zudem wird die Behandlung des Dossiers nicht verzögert, da die Behörde das Dossier bei sich behält.

Gegenwärtig fehlen jedoch die Rahmenbedingungen für die elektronische Übermittlung im Rahmen eines kantonalen Verwaltungsverfahrens, sei es für Übermittlungen durch Einzelpersonen an die Behörden oder für Übermittlungen durch die Behörden an die Parteien.

b/ Der Versand von ungeschützten E-Mails birgt die Gefahr, dass die Informationen in falsche Hände gelangen, da ungeschützte E-Mails relativ leicht abgefangen und gelesen werden können. Elektronische Übermittlungen müssen also gesichert werden.

Die Partei, die eine elektronische Übermittlung der Akten beantragt, muss eindeutig identifiziert werden können: Der Antragsteller wird sich auf einer anerkannten Plattform anmelden müssen. Die Übermittlung wird in einem vordefinierten Format erfolgen müssen. Zudem kann die Übermittlung nicht ohne die qualifizierte elektronische Signatur der Behörde erfolgen.

Eine Partei, die ein Dokument elektronisch übermitteln will, wird dies ebenfalls an die Adresse der Behörde auf einer anerkannten Plattform und in einem vordefinierten Format tun müssen; die Übermittlung muss mit der qualifizierten elektronischen Signatur der Partei oder ihres Anwalts ausgestattet sein.

c/ Das formelle Gesetz (VVRG) muss sich auf einige allgemeine Grundsätze beschränken, wie das elektronische Zustellungsdomizil der Partei, eine Regelung über die Einhaltung der Fristen im Falle einer elektronischen Übermittlung, den Grundsatz selbst einer elektronischen Übermittlung der Akten und der Eröffnung des Entscheids.

Die zahlreichen technischen Fragen müssen in einer Verordnung des Staatsrates geregelt werden.

Es handelt sich dabei um die im Bundesrecht für das Zivil- und das Strafverfahren sowie für das SchKG vorgesehene Rechtsordnung. Der Staatsrat könnte sich nach einer Testphase und einer Bedarfs- und Kostenanalyse daran orientieren.

Es muss auch noch abgeklärt werden, ob sämtliche Verwaltungsbehörden (siehe Punkt 2) zum Erhalt und Versand von Akten in elektronischer Form verpflichtet werden.

Da die Motion die Prüfung der Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung der Akten fordert, wird die Annahme in Form eines Postulats vorgeschlagen.

Ort, Datum Sitten, den 3. September 2014